

**Schulbegleitung als
Leistung zur Teilhabe an
Bildung**

Stand 11.08.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Einleitung | 3 |
| 1. Rahmenbedingungen Eingliederungs- und Jugendhilfe | 4 |
| 1.1 Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung..... | 4 |
| 1.2 Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX..... | 5 |
| 1.3 Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII..... | 7 |
| 2. Schulische Rahmenbedingungen | 10 |
| 2.1 Förderbedarf, Behinderung, Inklusion aus schulrechtlicher Sicht..... | 10 |
| 2.2 Lerninhalte und Entwicklungsziele bei einem sonderpädagogischen Bildungsangebot..... | 21 |
| 2.3 Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Schulsystems | 23 |
| 3. Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung | 26 |
| 4. Die Rolle der Schulträger | 28 |
| 5. Schulbegleitung auf einen Blick..... | 29 |
| 6. Resümee und Ausblick..... | 30 |
| Literaturverzeichnis und Linkliste | 32 |
| Abbildungsverzeichnis | 34 |

Einleitung

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) dokumentiert einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der Behinderung nicht mehr als ständig vorhandene „Eigenschaft“ einer Person sieht. Behinderung entsteht in einem Wechselwirkungsprozess zwischen individuellen Voraussetzungen (Körperfunktionen und -strukturen) und den Gegebenheiten der Umwelt (Umweltfaktoren). Dieses Zusammenspiel beeinflusst die Möglichkeit der Aktivität und der Teilhabe einzelner Menschen in verschiedensten Umgebungen und Bereichen des alltäglichen Lebens.

Dieser veränderte Blick brachte und bringt weitreichende, auch sozial- und schulrechtliche, Veränderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft mit sich. Auch Verwaltungsabläufe mussten und müssen immer wieder evaluiert und aufeinander abgestimmt werden.

Das Thema Schulbegleitung beschäftigt Eltern, Schulen, Schulträger und Eingliederungshilfe / Jugendhilfe gleichermaßen. Eine gelingende Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ist hier notwendig. Damit dies gut gelingt, sind Kenntnisse der unterschiedlichen Denkweisen und rechtlichen Möglichkeiten der beteiligten Systeme hilfreich.

Dieser KVJS-Fokus stellt zu Beginn kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe in Bezug auf das Thema Schulbegleitung vor. Ein schulrechtlicher Blick auf den besonderen und sonderpädagogischen Förderbedarf und die Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Schulsystems schließt an. Die Abgrenzung der Aufgaben einer Schulbegleitung gegenüber dem Kernbereich pädagogischer Tätigkeit von Lehrkräften ist Inhalt des darauffolgenden kurzen, aber dennoch wichtigen Abschnitts

Nach einem kurzen Resümee und Ausblick am Ende finden Sie eine Zusammenfassung „Schulbegleitung auf einen Blick“ und eine Literatur- und Linkliste, die in der Onlineversion verlinkt ist.

1. Rahmenbedingungen Eingliederungs- und Jugendhilfe

1.1 Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe können Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 5 Nummer 4 SGB IX sein.

Zur Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Diese Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
- Hilfen zur Hochschulbildung,
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Die **Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit** zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit auch für die Schulbegleitung ist abhängig von der Art der Behinderung.

Nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII

- gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB IX vor.
- Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Auch bei Mehrfachbehinderungen (seelische Behinderung sowie geistig und / oder körperliche Behinderung) ist die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach SGB IX gegeben. Und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen der seelischen, der körperlichen und / oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Begleitungsbedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.

Diese Vorrangregelung soll eine bedarfsgerechte Hilfestellung für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sicherstellen. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich in diesem Bereich namentlich in Fällen einer Mehrfachbehinderung oder entwicklungsbedingter Besonderheiten ergeben können, ist deshalb gerade nicht auf eine

Grenzziehung nach Maßgabe des Schwerpunkts des Bedarfs oder des Leistungszwecks oder -ziels abzustellen.¹

Auch ist die Art der erforderlichen Leistung nicht ausschlaggebend für die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit. Im Rahmen von Eingliederungshilfeleistungen nach SGB IX können auch Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII erbracht werden, soweit es sich dabei um **Teilhabeleistungen** für Kinder und Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung handelt.

Denn der oben genannte Vorrang der Zuständigkeit bei einer Mehrfachbehinderungen bezieht sich auf kongruente, also gleichartige Leistungen.

Dies bedeutet aber auch im Umkehrschluss, dass vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Hilfen zur Erziehung** (bei denen es sich nicht um gleichartige Leistungen handelt) bei Bedarf und Notwendigkeit immer **neben** behinderungsbedingten Teilhabeleistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden können.

1.2 Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX

Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a. Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. Hilfen in diesem Sinne können insbesondere sein:

- Leistungen in Form einer Begleitung während des Schulbesuches (**Schulbegleitung**)
- Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld ausgeführt werden
- Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass:

- das Kind oder der Jugendliche aufgrund der Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt

¹ Siehe hierzu u.a. BVerwG 5 C 3.11, Urteil vom 09.02.2012 <https://www.bverwg.de/090212U5C3.11.0>

ist (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist (§ 99 SGB IX)

- die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung (§ 90 Abs. 4 SGB IX), den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, erfüllt werden kann
- ein, neben den Leistungen der Schule bestehender, behinderungsbedingt zusätzlicher Bedarf besteht.

Nachranggrundsatz

Der Nachranggrundsatz für Eingliederungshilfeleistungen ist auch bei Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX zu beachten.

Das heißt, Hilfen zur Teilhabe an Bildung erhält nicht, wer die erforderlichen Leistungen von anderen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Vorrangige Leistungen können unter anderem sein:

- medizinische Behandlungspflege (§ 37 SGB V)
- Therapien medizinischer Art
- Technische Hilfen / individuelle Hilfsmittel (Schulträger, Krankenversicherung)
- bei Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Unterstützung durch sogenannte „helfende Hände“ z.B. über Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges Soziales Jahr (Schulträger).

Soweit aber vorrangige Systeme und Sozialleistungsträger die erforderlichen Hilfen nicht erbringen, ist der Träger der Eingliederungshilfe als sogenannter „Ausfallbürge“ zur Leistung verpflichtet, soweit nicht der pädagogische Kernbereich der Schule betroffen ist, und nur so die Teilhabe an Bildung ermöglicht werden kann.²

So kann auch eine Schulbegleitung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum ergänzend erforderlich werden, wenn die Schule nicht die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen kann.

Gesamtplankonferenz

Neben der Bildungswegekonzferenz (Koordination durch Staatliches Schulamt, siehe Seite 18) ist die Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX) ein wichtiges Instrument des Trägers der

² Vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.07.2019, Aktenzeichen B 8 SO 2/18 R, abrufbar unter https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/2019_07_18_B_08_SO_02_18_R.html

Eingliederungshilfe, um auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung mit dem Kind bzw. Jugendlichen, seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, anderen Beteiligten (wie z. B. Schule, Schulträger, staatliches Schulamt) und anderen beteiligten Leistungsträgern unter anderem:

- die notwendigen Unterstützungsleistungen festzustellen
- die jeweils verantwortlichen Leistungsträger zu benennen
- Leistungen zu koordinieren.

Zur Durchführung der Gesamtplankonferenz braucht es die Zustimmung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Zustimmung des Leistungsberechtigten selbst.

Bezüglich der einzelnen Schritte im Gesamtplanverfahren wird auf die vorläufige Orientierungshilfe – Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX – verwiesen. Diese finden Sie nach Anmeldung im Mitgliederbereich des KVJS unter [Soziales – Eingliederungshilfe SGB IX – Teilhabemanagement](#).

1.3 Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII

Schulbegleitung im Rahmen des § 35a SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung die Teilhabe an Bildung insbesondere an allgemeinen Schulen ermöglichen. Diese Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigungen und den damit verbundenen spezifischen Verhaltensweisen häufig nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, sich in den strukturierten Abläufen des Schulalltags zurecht zu finden oder sich in die sozialen Bezüge des Klassenverbands einzufügen. Die Schulbegleitung für diese Kinder und Jugendlichen soll Hilfestellung und Unterstützung anbieten, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen trotz ihrer Einschränkungen entsprechend ihren intellektuellen Fähigkeiten an Bildung teilhaben können. Dadurch sollen behinderungsspezifische Barrieren abgebaut werden. Die Schulbegleitung kann sich auf einzelne Fächer bzw. bestimmte Unterrichtsstunden beschränken oder den gesamten Schulalltag umfassen. Der tatsächliche Umfang ist am individuellen Bedarf des Schülers auszurichten.

Der § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist bezüglich der Ausgestaltung der Hilfe auf Teil 1, Kapitel 6 sowie § 90 und Teil 2, Kapitel 3 bis 6 des SGB IX. Leistungen nach § 35a SGB VIII sind demzufolge Rehabilitationsleistungen, für die neben dem § 35a SGB VIII auch die Regularien des SGB IX zu beachten sind. Das Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger tritt in diesen Fällen als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 6 SGB IX in Erscheinung.

Zugang zu Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII

Der Zugang zu Leistungen nach § 35a SGB VIII ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. Ein Vertreter der in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Berufsgruppen (z. B. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) muss auf Grundlage der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) eine Abweichung der seelischen Gesundheit des betroffenen Kindes / Jugendlichen feststellen und diese in einer Stellungnahme beschreiben. Diese Abweichung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern.
2. Das Jugendamt muss auf der Grundlage der medizinischen Stellungnahme die Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft beurteilen. Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Teilhabe an der Gesellschaft insgesamt oder in einzelnen Lebensbereichen beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, liegen die Voraussetzungen für Leistungen nach dem § 35a SGB VIII vor. Es muss also ein kausaler Zusammenhang zwischen der Abweichung der seelischen Gesundheit und der (drohenden) Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder an einzelnen Lebensbereichen feststellbar sein.

Für die Gewährung von Schulbegleitung muss die Teilhabe des Kindes / Jugendlichen an Bildung beeinträchtigt sein. Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, kann keine Leistung auf der Grundlage des § 35a SGB VIII gewährt werden.

Die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung sowie die Bedarfsermittlung führt das Jugendamt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB IX anhand eines standardisierten Bedarfsermittlungsinstrumentes individuell und funktionsbezogen durch. Die Jugendämter sind im Gegensatz zu den Trägern der Eingliederungshilfe hierbei gemäß § 26 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX nicht an ein bestimmtes Bedarfsermittlungsinstrument gebunden. Das Instrument soll sich am bio-psycho-sozialen Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren. Ob sich der öffentliche Jugendhilfeträger hierfür eines frei verfügbaren Instrumentes bedient oder selbst ein solches entwickelt, obliegt der Entscheidung des jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträgers. Dies hat zur Konsequenz, dass landesweit von den öffentlichen Jugendhilfeträgern unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden.

In Fallkonstellationen, die einen Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe erforderlich machen, muss das Jugendamt nach § 36b Abs. 1 SGB VIII rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplanes Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs treffen. Der Jugendhilfeträger und der Träger der Eingliederungshilfe müssen gemeinsam prüfen, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Gemäß § 36b Abs. 2 SGB VIII müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX durchführen, um eine nahtlose und bedarfsgerechte Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang zu gewährleisten. Hierdurch werden die Lücken, welche möglicherweise durch den Einsatz unterschiedlicher Bedarfsermittlungsinstrumente vorhanden sind, geschlossen.

Schwierigkeiten bei der Gewährung von Leistungen nach §35a SGB VIII

Da es sich bei Leistungen nach § 35a SGB VIII um Rehabilitationsleistungen im Sinne des SGB IX handelt, sind die in SGB IX definierten Regularien zu beachten. Insbesondere die in § 14 SGB IX beschriebenen Fristen stellen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe regelmäßig vor große Herausforderungen.

Fall 1:

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die medizinische Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII noch nicht vor, ist die Frist von zwei Wochen zur Klärung der Zuständigkeit in der Regel nicht einzuhalten, da die Wartezeiten für die Klienten bei den entsprechenden Ärzten und Therapeuten meist mehrere Wochen oder Monate betragen. Das bedeutet, der öffentliche Jugendhilfeträger kann seine Zuständigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IX in diesen Fällen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von zwei Wochen klären und bleibt in der Folge als Leistungsträger zuständig, auch wenn sich später die eigentliche Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers ergibt. Eine Weiterleitung an den anderen, eigentlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann nicht mehr möglich.

Fall 2:

Ist es dem öffentlichen Jugendhilfeträger möglich, seine Zuständigkeit innerhalb der zwei Wochen nach Antragseingang festzustellen, muss er innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang den tatsächlichen Bedarf des Kindes / Jugendlichen ermitteln und einen Leistungsbescheid erlassen, es sei denn, es ist ein Gutachten für die Feststellung des Bedarfes erforderlich (§ 14 Abs. 2 SGB IX), was jedoch im Falle der Schulbegleitung äußerst selten der Fall sein dürfte.

Insbesondere diese vorgegebenen Fristen des SGB IX im Verfahrensablauf sind mit der alltäglichen Praxis bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kaum realisierbar. Daraus können Zuständigkeiten und Leistungsverpflichtungen für die öffentliche Jugendhilfe resultieren, die eigentlich von einem anderen Leistungsträger erbracht werden müssten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss dann prüfen, ob er gegenüber einem anderen Leistungsträger einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 16 SGB IX geltend machen kann.

2. Schulische Rahmenbedingungen

Das im Jahr 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), trat in Deutschland im März 2009 in Kraft. Artikel 24 befasst sich mit dem Thema Bildung. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. „Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen [...]“.³

Der in der englischsprachigen Originalfassung verwendete Begriff „inclusive education system“ wurde in der amtlichen deutschen Fassung mit „integratives Bildungssystem“ übersetzt. Diese Übersetzung wurde aus Sicht einiger Fach- und Behindertenverbänden kritisiert, sodass es parallel zur amtlichen deutschen Übersetzung eine sogenannte „Schattenübersetzung“ gibt, die unter anderem den englischen Begriff „inclusive education system“ mit „inklusives Bildungssystem“ ins Deutsche übersetzt.

Die UN-BRK machte schulische Struktur- und schulrechtliche Gesetzesanpassungen notwendig, um dem Ziel eines integrativen / inklusiven Schulsystems näher zu kommen. Seit der Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg zum August 2015 können Eltern, deren Kind einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, wählen, ob dieser Bildungsanspruch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule (Inklusion) eingelöst werden soll. Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern und Schülerinnen „mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen“ (§15 SchG BW) geworden.

„In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“ (§ 3 (3) SchG BW).

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) vom März 2016 beinhaltet Regelungen zur Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wie beispielsweise zum Bildungswegekonferenzverfahren (§15 SBA-VO). Weitere Teile beziehen sich auf den Übergang in eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung und auf die Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten.

2.1 Förderbedarf, Behinderung, Inklusion aus schulrechtlicher Sicht

Der Expertenrat "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und

³ Artikel 24, UN-BRK

einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg" entwickelte 2010 in seiner Empfehlung für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ein Strukturdiagramm zur Beschreibung der Schülerschaft. Die Handreichung des Landesinstituts für Schulentwicklung „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg - Grundlagen und Handlungsempfehlungen, Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) aus dem Jahr 2013 greift dieses auch heute noch aktuelle Strukturdiagramm auf.

Folgende Darstellung zeigt die Einteilung der Schülerinnen und Schüler, auf die in schulrechtlicher Hinsicht Bezug genommen wird. Aus schulrechtlicher Sicht wird hier „Dreiteilung“ vorgenommen – in Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, solche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungs- und Beratungsangebot und in Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Im Fokus steht die Gestaltung von passenden Lernangeboten, je nach individuellen Voraussetzungen der Lernenden. Schulrechtliche Bestimmungen nehmen Bezug auf diese Einteilung.

Schülerinnen und Schüler, die im Sinne von SGB VIII und SGB IX von einer (wesentlichen) Behinderung bedroht oder (wesentlich) behindert sind, finden sich in allen drei Gruppen und sowohl an allgemeinen Schulen als auch an SBBZ.

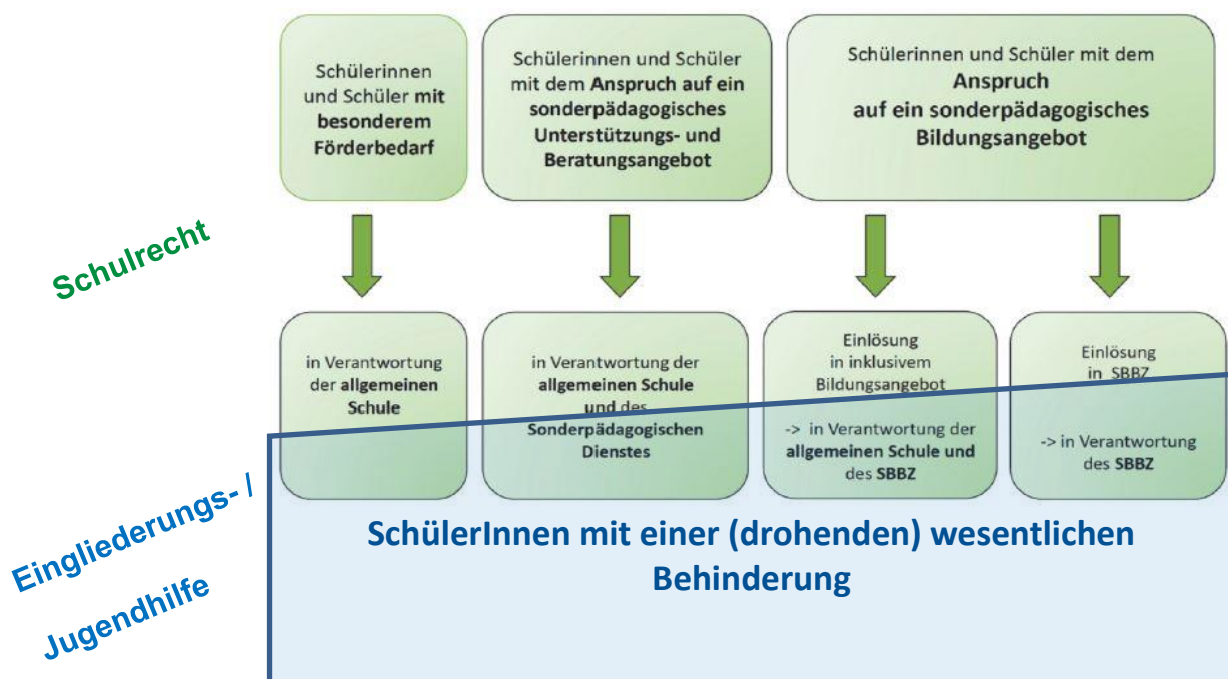


Abbildung 1: Strukturbild Expertenrat und Eingliederungs- / Jugendhilferecht⁴

⁴ Quelle: „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen – Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“, Landesinstitut für Schulentwicklung, 2013; Hervorhebung und Veränderung: K. Hille

Kooperative Organisationsformen gehören organisatorisch zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, denen diese Schülerinnen und Schüler formal zugeordnet sind, auch wenn der Lernort / das Klassenzimmer an einer allgemeinen Schule ist.

Es ist hilfreich, die Systematik, den gedanklichen Aufbau und den Sprachgebrauch der Systeme zu kennen, mit denen eine gelingende Zusammenarbeit das Ziel ist. Häufig entstehen Missverständnisse und Unklarheiten durch den Gebrauch von vermeintlich klaren Begriffen, die bei genauerer Betrachtung im jeweiligen System jedoch anders „hinterlegt“ sind. Dies ist beispielsweise beim Begriff Inklusion der Fall. Schulrechtlich ist dieser anders definiert als beispielsweise gesellschaftlich oder auch im Zusammenhang mit der Sozialgesetzgebung.

Im Folgenden werden die einzelnen Gruppen und eine Auswahl der für sie geltenden schulrechtlichen Regelungen und Hilfesysteme des schulischen Bereichs dargestellt.

Um bei einem Antrag auf Schulbegleitung abschätzen zu können, welche Maßnahmen von Seiten der Schule bereits ergriffen wurden und welche gegebenenfalls noch angeregt werden könnten, ist eine Kenntnis dieser schulrechtlichen Strukturen wichtig. Je nach Status (Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, keine Zuständigkeiten für die Sonderpädagogik) und besuchter Schulart können verschiedene Unterstützungssysteme im schulischen Umfeld an der Förderung beteiligt werden.

a) Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf

Es ist die Aufgabe aller Schulen und Schularten, ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Lernpotenzials individuell zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.

Besondere Förderbedarfe ergeben sich entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom März 1999, zuletzt geändert 2008, insbesondere bei

- Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben
- Schwierigkeiten in Mathematik
- Mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache
- Besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- Chronischen Erkrankungen
- Behinderungen
- Hochbegabung.

Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe haben keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, daher handelt es sich **schulrechtlich nicht um ein inklusives Bildungsangebot**. Die **allgemeine Schule trägt die Verantwortung** für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.



Abbildung 2: besonderer Förderbedarf im Strukturbild Expertenrat⁵

In die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf fallen beispielsweise Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen, Diabetes, ADHS, aber auch Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung, die keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot benötigen, um das Ziel der allgemeinen Schule zu erreichen.

Das Landesinstitut für Schulentwicklung erstellte für den oben genannten Personenkreis die Handreichungsreihe „Förderung gestalten – Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“. Es existieren verschiedene Handreichungen, die den Umgang mit besonderem Förderbedarf beleuchten und mögliche schulische Maßnahmen beschreiben und empfehlen:

Modul A: Förderung an Schulen (2011)

Modul B: Besondere Schwierigkeiten in Mathematik (2012)

Modul C: Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben (2011)

Modul D: Herausforderndes Verhalten (2013)

Modul E: Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag – Hintergründe, Handlungsmöglichkeiten, Perspektiven (2013)

Es lohnt sich, einen Blick in diese Handreichungen zu werfen, um einen Eindruck von den Herausforderungen im Unterricht und auch von den schulischen Handlungsmöglichkeiten zu bekommen.

⁵ Quelle: „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen – Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“, Landesinstitut für Schulentwicklung, 2013; Hervorhebung und Veränderung: K. Hille

Sollten Maßnahmen notwendig sein, welche von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Partner einbezogen, insbesondere

- „die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt oder Regierungspräsidium)
- der Schulträger
- der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe“ (2.1. Verwaltungsvorschrift besonderer Förderbedarf, 2008; hier wird noch der alte Begriff Sozialhilfe verwendet).

Die Koordination erfolgt gegebenenfalls durch die Schulaufsichtsbehörde.

Das Erstellen von Förderplänen und die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der allgemeinen Schule unter Verantwortung der Schulleitung. Jede Schule kann für die Erstellung von Förderplänen eine Form der Notation und der Zusammenarbeit finden, die den Gegebenheiten und Arbeitsprozessen vor Ort Rechnung trägt.

In der Handreichung „Modul A: Förderung an Schulen“ (Seite 14) werden dennoch einige Aspekte genannt werden, die in Förderplänen enthalten sein sollten:

- Kompetenz oder Kompetenzbereich, zu denen diagnostische Ergebnisse vorliegen beziehungsweise die der Förderschwerpunkt sein sollen
- Stärken und gegebenenfalls Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf diesen Bereich
- Ziel der Förderung beziehungsweise nächster möglicher Lern- oder Entwicklungsschritt
- Fördermaßnahmen mit Angaben zu Methoden, Material, Ort und Zeit
- verantwortliche Personen
- Datum für die Kontrolle des Lernfortschritts.

Mögliche Maßnahmen im schulischen Kontext sind beispielsweise Fördergruppen, Förderklassen oder Einzelunterricht. Wenn die schulischen Maßnahmen nicht ausreichen oder passend sind, kann auf ergänzende Angebote außerschulischer Partner zurückgegriffen werden. Hier ist die Finanzierung mit den Kosten- und Leistungsträgern rechtzeitig von schulischer Seite zu klären.

Kinder und Jugendliche, die wegen einer Behinderung oder besonderem Förderbedarf das Niveau der Klassenstufe nicht ohne Unterstützung erreichen, aber grundsätzlich dem Bildungsgang folgen können, können das Recht auf einen **Nachteilsausgleich** in Anspruch nehmen. Sie haben ein Anrecht auf Differenzierung der zum Ziel führenden Wege. Das Niveau der Anforderungen jedoch darf nicht verringert werden. Die Festlegung dieser individuellen Maßnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgt in der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung und ist für die unterrichtenden Lehrkräfte bindend. Neben Veränderungen der allgemeinen Rahmenbedingungen sind insbesondere eine Anpassung der Arbeitszeit oder die Nutzung besonderer technischer oder didaktisch-methodischer Hilfen möglich.

Didaktisch-methodische Hilfen können die Anpassung des Arbeitsmaterials an die individuellen Bedürfnisse sein (z.B. Lesepeil, größere Schrift / vergrößerte Arbeitsblätter, mündlicher Vortrag

statt schriftlichem Aufsatz, Zeitzuschlag, ...). Unter die technischen Hilfsmittel fallen beispielsweise Leselupen, Bildschirmlesegeräte, Sprachausgabegeräte, Einsatz von Computern, usw. Beschließt die Klassenkonferenz, dass bestimmte technische Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassen sind, bedeutet dies nicht, dass diese auch durch die Schule finanziert werden (müssen).

b) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot (B&U)

Ist es für die Schülerinnen und Schüler mit den Mitteln der allgemeinen Schule und den dort vorhandenen allgemeinen Beratungsmöglichkeiten nicht möglich das Bildungsziel bzw. einen Schulabschluss der allgemeinen Schule zu erreichen, kann eine Beratung und Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst von der Schule oder den Eltern beantragt werden.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sonderpädagogik innerhalb des Schulsystems wird der sonderpädagogische Dienst erst dann tätig, wenn in der Regel zunächst nachweislich eine Förderung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Schule erfolgt ist und trotz der allgemeinen(!) Beratungs- und Unterstützungsleistungen ein sonderpädagogischer Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht („gestuftes Verfahren“).

Die Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe haben keinen durch das Staatliche Schulamt festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Sie besuchen eine allgemeine Schule. Daher handelt es sich hier **schulrechtlich nicht um ein inklusives Bildungsangebot**.



Abbildung 3: sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Strukturbild Expertenrat⁶

Die **Sonderpädagogischen Dienste** sind an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verortet und damit ebenfalls nach Förderschwerpunkten organisiert. Diese sind Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (ESENT), geistige Entwicklung (GENT), körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), Hören und Sehen. Diese Dienste werden von den Staatlichen Schulämtern im Zusammenwirken mit den jeweiligen Schulen koordiniert. Zudem

⁶ Quelle: „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen – Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“, Landesinstitut für Schulentwicklung, 2013; Hervorhebung und Veränderung: K. Hille

gibt es den Sonderpädagogischen Dienst der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SILK).

Für die Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler selbst und für die Durchführung einer sonderpädagogischen Diagnostik im Rahmen einer sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Zu den Aufgaben des Sonderpädagogischen Dienstes gehört es⁷:

- die beteiligten Lehrkräfte und Eltern zu beraten
- den Bedarf sonderpädagogischer Leistungen im Rahmen einer kooperativen Diagnostik, in die auch die Eltern, die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fachdisziplinen einbezogen werden, zu klären
- sich an der Teilhabeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und gegebenenfalls außerschulischen Kosten- und Leistenträgern zu beteiligen
- die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und bei der Entwicklung einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Förderkonzepte zu unterstützen.

Im Rahmen der institutionsbezogenen Zusammenarbeit kann der Sonderpädagogische Dienst auch Lehrkräfte eines SBBZ mit einem anderen Förderschwerpunkt beraten.⁸ Beispielsweise, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an einem SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zusätzliche Lern- und Entwicklungsbarrieren aufgrund einer starken Seheinschränkung hat.

Bei der Beantragung einer Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im oben genannten Sinne, sollte daher nachgefragt werden, inwieweit die Unterstützungs- und Fördermaßnahmen durch die Schule(n) und einbezogene außerschulische Partnerinnen und Partner bereits ausgeschöpft wurden.

Welche Beratungsstellen des Schulsystems einbezogen werden können, ist von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig und muss gegebenenfalls direkt mit der besuchten Schule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt (zuständig für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ohne Internat) bzw. Regierungspräsidium (zuständig für Gymnasium, berufliche Schule, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat) geklärt werden.

⁷ [Kultusministerium - Sonderpädagogische Dienste \(km-bw.de\)](http://www.km-bw.de)

⁸ Siehe Rahmenkonzeption Sonderpädagogischer Dienst des Landesinstituts für Schulentwicklung, S.7

c) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren)

Solange es für ein Kind oder eine Jugendliche / einen Jugendlichen möglich ist, mithilfe einer sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung das Ziel der allgemeinen Schule zu erreichen, besteht kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (vgl. § 82 SchG) und es wird kein Feststellungsverfahren durchgeführt.

Das Feststellungsverfahren (Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Staatlichen Schulamt eingeleitet, wenn es konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gibt. Die allgemeine Schule wirkt hieran mit, indem sie einen **pädagogischen Bericht** erstellt, in dem sie die Hindernisse und Barrieren für die Schülerin oder den Schüler beschreibt und darstellt, weshalb auch mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung das Bildungsziel der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Bei Kindern, die eingeschult werden, übernimmt die zuständige Grundschule die Mitwirkung oder auf Wunsch der Eltern die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

Während die Inanspruchnahme der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedurfte, kann das Feststellungsverfahren in besonderen Situationen von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag der Eltern eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen (§ 82 SchG BW).

Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegt. In der Regel wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Es ist auch ein „vereinfachtes Verfahren“ nach § 7 SBA-VO möglich, in dem unter besonderen Voraussetzungen auf Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung über einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot befunden werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatliche Schulamt.

Für die Bedarfsermittlung relevant ist, dass ein **sonderpädagogisches Gutachten** die aktuelle Situation am aktuellen Lernort beschreibt und gegenüber dem Staatlichen Schulamt eine Empfehlung bezüglich eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgibt. Sonderpädagogische Diagnostik orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Das Gutachten enthält eine Beschreibung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden förderlichen und hemmenden Faktoren in Bezug auf das schulische Lernen. Es formuliert förderliche schulische Rahmenbedingungen und informiert bzw. empfiehlt gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten eine Kontaktaufnahme mit möglichen außerschulischen Hilfe- und Unterstützungssysteme (für Therapien, förderliche Freizeitgestaltung, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, wie z.B. Schulbegleitung). Zudem sollen im Gutachten Aussagen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen getroffen werden, welche gegebenenfalls

für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen (Inklusion) notwendig sind (vgl. § 6 SBA-VO). Dies kann auch die Empfehlung für eine Schulbegleitung beinhalten, wenn aus Sicht der Lehrkräfte absehbar ist, dass voraussichtlich Tätigkeiten übernommen werden müssen, die nicht zum Aufgabenspektrum der Lehrkräfte, sondern zu denen einer Schulbegleitung gehören. Die Entscheidung, ob und für welche personenbezogene Unterstützung eine Schulbegleitung gewährt wird, sowie über Qualifikation und zeitlichen Umfang, treffen die Träger der Eingliederungs- bzw. der Jugendhilfe.

Auf Grundlage der sonderpädagogischen Diagnostik teilt das Staatliche Schulamt den Erziehungsberechtigten schriftlich mit, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, stellt den Förderschwerpunkt und gegebenenfalls einen zieldifferenten Bildungsgang (Lernen oder geistige Entwicklung) fest. Zu diesem Zeitpunkt wird noch **nicht festgelegt an welchem Bildungsort** (konkrete Schule, Inklusion oder SBBZ) der sonderpädagogische Bildungsanspruch eingelöst wird. Da die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Staatlichen Schulamt liegt und das Gutachten empfehlenden Charakter hat, ist es bei einem Antrag auf Schulbegleitung notwendig neben dem Gutachten bzw. dem pädagogischen Bericht im „vereinfachten Verfahren“ auch den **aktuellen Feststellungsbescheid**, also die „Entscheidung“ des Staatlichen Schulamtes, anzufordern. Dies ist auch deshalb wichtig, da je nach Förderschwerpunkt und Bildungsgang (Grundschule, Sekundarstufe 1, Gymnasium, Lernen, geistige Entwicklung) zusätzliche oder andere Bildungspläne für die Schülerin oder den Schüler gelten, das heißt auch teilweise unterschiedliche Inhalte von den Lehrkräften vermittelt werden.

Aussagen oder Einschätzungen zum Vorliegen **einer (wesentlichen) Behinderung** im eingliederungshilferechtlichen Sinne nach SGB VIII oder SGB IX können aus schulischer / schulrechtlicher Sicht nicht erfolgen. Das Vorliegen einer (wesentlichen) Behinderung nach SGB VIII oder SGB IX kann auch nicht aus einem vom Staatlichen Schulamt festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, beispielsweise im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, abgeleitet werden, da die Feststellung des Staatlichen Schulamtes auf die schulische Bildung und Erziehung fokussiert, die regelmäßig lediglich einen – wenn auch großen – Ausschnitt des Lebens der Leistungsberechtigten darstellt. Ebenso kann aus einer bestehenden (wesentlichen) Behinderung im Sinne des SGB VIII oder SGB IX kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgeleitet werden (z. B. bei chronischen Krankheiten oder Autismus-Spektrum-Störung).

Bildungswegekonferenzverfahren

Entscheiden die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum umgesetzt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mit, an welchem SBBZ dieser erfüllt werden kann (vgl. §14 SBA-VO). Eine Bildungswegekonferenz ist in diesem Fall **nicht notwendig**.

Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach dem Besuch einer allgemeinen Schule (inklusive Bildungsangebot) an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine

Bildungswegekonferenzverfahren nach § 15 SBA-VO durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten durch das Schulamt erfolgt auf Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (betroffene Stellen) abgestimmt wird (vgl. § 83 SchG BW).

Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen.

Da die Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht in Bezug auf den Lernort haben, können diese für ihr Kind grundsätzlich zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule (inklusive Bildungsangebot) oder dem Besuch eines SBBZ mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt wählen.



Abbildung 4: sonderpädagogisches Bildungsangebot im Strukturbild Expertenrat⁹

Diese Entscheidung der Erziehungsberechtigten ist in der Regel für die Schulaufsichtsbehörde bindend. Sie haben jedoch **kein Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte** allgemeine Schule oder ein bestimmtes SBBZ.

Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, welches im Falle eines zieldifferenten Unterrichts (sonderpädagogischer Bildungsgang Lernen oder geistige Entwicklung) grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist (sogenannte „Bündelung“).

Die rechtliche Vorgabe der Bündelung stellt das Staatliche Schulamt vor allem in ländlichen Regionen organisatorisch vor große Herausforderungen. Aufgrund der geringeren „Dichte“ der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist es häufig schwierig, ausreichend große Gruppen dieser Schülerinnen und Schüler in einer Klasse an einer allgemeinen Schule zu verorten. Wenn nur wenige Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer inklusiven Klasse unterrichtet werden, steht dieser

⁹ Quelle: „Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen – Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“, Landesinstitut für Schulentwicklung, 2013; Hervorhebung und Veränderung: K. Hille

Klasse „rein rechnerisch“ auch nur der entsprechend geringere Anteil an zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können (§ 83 (4) SchG BW).

Dieser Absatz im Schulgesetz beschreibt die Notwendigkeit und Pflicht für die Schulaufsichtsbehörde, in Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe / Jugendhilfe zu prüfen, ob es möglich ist, an der von den Eltern gewählten Schule „durch besondere und angemessene Vorkehrungen der berührten Stellen“ (Schulträger, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe) die „fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen“ zur Erfüllung des Anspruchs zu schaffen. Hierunter fällt es unter anderem auch, ein Einvernehmen mit der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe herzustellen, ob gegebenenfalls mithilfe einer Schulbegleitung die Realisierung eines inklusiven Bildungsangebotes möglich wird. Nach § 15 (3) SBA-VO berücksichtigen angemessene Vorkehrungen explizit „auch den erforderlichen Mitteleinsatz der berührten Stellen“.

Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen. Dies bietet die Möglichkeit auf einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin, an dem alle Beteiligten teilnehmen, zu verzichten, sodass Absprachen beispielsweise vorab individuell organisiert werden können.

Sowohl die Bildungswegekonferenz als auch die **Berufswegekonferenz** wird häufig mit „BWK“ abgekürzt, was bisweilen zu einer Verwechslung und Verwischung der Unterschiede in Bezug auf das Ziel und die Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern führt. Die Berufswegekonferenz nach Teil 4 der SBA-VO ist – im Gegensatz zur Bildungswegekonferenz – nicht ausschließlich an das Bestehen eines Sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (nach Beendigung der Sekundarstufe 1) gebunden und kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf notwendig sein, um den Übergang in den Beruf zu planen.

Befristung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Nach § 8 SBA-VO kann der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot befristet sein. Wird der sonderpädagogische Bildungsanspruch inklusiv an einer allgemeinen Schule erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. Soll dieser wiederholt festgestellt („verlängert“) werden, entscheidet das Staatliche Schulamt hierüber auf Grundlage eines ausführlichen pädagogischen Berichts der allgemeinen Schule unter Beteiligung der verantwortlichen Lehrkraft für Sonderpädagogik. Dieser soll jeweils bis zum 1. Dezember des Schuljahres vorliegen, in dem der Anspruch enden wird (§ 10 SBA-VO).

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten

- geistige Entwicklung
- Sehen
- Hören oder
- körperliche und motorische Entwicklung

in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemeinbildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht (§ 21 SBA-VO).

Die Ansprüche auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung laufen in der Regel zum Ende der Sekundarstufe 1 aus.

2.2 Lerninhalte und Entwicklungsziele bei einem sonderpädagogischen Bildungsangebot

a) Bildungspläne

Die allgemeinen Bildungspläne (Grundschule, gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe 1, Gymnasium) führen zu den allgemeinen Schulabschlüssen.

Die sonderpädagogischen Bildungspläne für die Förderschwerpunkte

- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung (ESENT)
- Körperliche und motorische Entwicklung (KMMENT)
- Sehen
- Hören

gelten parallel dazu und ergänzen die Inhalte der allgemeinen Bildungspläne. In den Schulen ist es somit die Aufgabe der Lehrkräfte diese beiden Bildungspläne umzusetzen.

Lernen Schülerinnen und Schüler nach den Bildungsplänen für den Förderschwerpunkt

- Lernen
- Geistige Entwicklung (GENT)

so spricht man von „zieldifferentem“ Unterricht, da hier die Abschlüsse des SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erreicht werden können. Hier wird nicht der Bildungsgang der allgemeinen Schule verfolgt.

Parallel zu den Bildungsgängen Lernen und geistige Entwicklung können zusätzlich die sonderpädagogischen Bildungspläne beispielsweise für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung gelten. Dies gilt sowohl für die SBBZ als auch für die inklusiven Bildungsangebote.

Aktuell erarbeitet das Kultusministerium neue Bildungspläne für die Bildungsgänge / Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung, die in ihrer Struktur stärker dem Fächerkanon der allgemeinen Schule entsprechen und somit gemeinsamen zieldifferenten Unterricht vereinfachen werden.

b) Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)

Das sonderpädagogische Konzept der „Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“ (Landesinstitut für Schulentwicklung, 2013) ist Grundlage für alle Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebote im sonderpädagogischen Bereich. Ziel ist ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe, unabhängig davon, ob eine allgemeine Schule oder ein SBBZ besucht wird.

„Die Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung meint die an den individuellen Bedürfnissen und Potenzialen von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen ausgerichtete professionelle Steuerung des Zusammenspiels von sonderpädagogischer Diagnostik, kooperativer Bildungsplanung, individuellem Bildungsangebot, Leistungsfeststellung und der kontinuierlichen Dokumentation dieses Prozesses.“¹⁰ Die kooperative Bildungsplanung ist ein ständiger Abstimmungs- und Entscheidungsprozess, in den die Schülerin oder der Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte und weitere Beteiligte [Anmerkung der Verfasserin: beispielsweise die Schulbegleitung] eingebunden sind. Diese Planung zeichnet sich durch „konkrete und einvernehmlich vereinbarte und überprüfbare Ziele aus“ und „regelt die Zuständigkeit für die vereinbarten Maßnahmen und Angebote“. Die kooperative Bildungsplanung muss von Seiten der Schule dokumentiert werden und kann in Bezug auf den Einsatz einer Schulbegleitung wichtige Hinweise auf die Situation vor Ort (evtl. Ziele und Tätigkeit der Schulbegleitung) liefern.

„Durch die Berücksichtigung von ILEB in den sonderpädagogischen Bildungsplänen ist die **Dokumentation verbindliche Vorgabe** für alle Schülerinnen und Schüler, die nach den entsprechenden Vorgaben Bildungsangebote erhalten“.¹¹

Die Dokumentation der ILEB durch die Lehrkräfte muss einen Bezug zur Unterrichtsplanung haben und praxistauglich sein. Sie „ist **Voraussetzung für die Beantragung zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen** (z.B. Jugendhilfe, etc.)“.¹²

Die Form der Dokumentation wird von den Schulen an die dort vorhandenen Rahmenbedingungen angepasst. Mögliche Dokumentationsformate können Sie in der ILEB-Handreichung zum Beispiel

¹⁰ ILEB-Handreichung, S. 8ff.

¹¹ ebd., S. 95

¹² ebd., S. 11

für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung nachlesen.

2.3 Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Schulsystems

Das Schulsystem hält Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler und auch Lehrkräfte vor.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe zur Teilhabe an Bildung gegenüber dem Schulsystem nachrangig sind, kann es bei einem Antrag auf Schulbegleitung sinnvoll sein, an der Schule nachzufragen, ob und mit welchem Erfolg schulische Beratungssysteme bereits in Anspruch genommen wurden, um die Rahmenbedingungen vor Ort (Strukturierung des Klassenzimmers, Einsatz technischer Hilfsmittel, Beratung durch spezialisierte Lehrkräfte, ...) zu verbessern. Eine mögliche Auswahl wird im Folgenden dargestellt. Inwieweit diese Hilfesysteme tatsächlich vor Ort unterstützen können (konnten), sollte im Austausch mit der jeweiligen Schule oder dem Staatlichen Schulamt bzw. Regierungspräsidium (bei Gymnasien und SBBZ mit Internat) geklärt werden.

a) ASKO

Die Arbeitsstellen Kooperation (ASKO) sind im Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Referat 53) verankert. Sie konzentrieren sich vornehmlich auf die Organisation und Ausgestaltung schulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, chronischen Erkrankungen und Behinderung und bieten hier zielgruppenspezifisch Beratung an.

Die Mitarbeitenden der regionalen ASKOs sind Lehrkräfte aus verschiedenen Schularten. Neben dem Beratungsangebot erstellen und pflegen sie ein sogenanntes „Unterstützungskompendium“, in dem die Ansprechpersonen und Angebote für die Ausgestaltung von schulischer Bildung für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf und Behinderung aufgezeigt werden.

https://km-bw.de/_Lde/startseite/schule/Arbeitsstellen+Kooperation

b) Autismus-Beauftragte

Die Autismus-Beauftragten stehen für das schulische und vorschulische System zur Verfügung und beraten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte in schulischen und vorschulischen Fragen im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen. Diese sind regional tätig und für alle Schularten zuständig.

Voraussetzung für die Beratung ist eine fachärztliche Diagnose.

Eine Liste mit den Autismus-Beauftragten der Staatlichen Schulämter finden sie unter folgendem Link: [Liste der Autismusbeauftragten in Baden - Württemberg — Landesbildungsserver Baden-Württemberg \(schule-bw.de\)](#)

c) Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)

Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu psychologisch-pädagogischen Fragestellungen. Im Rahmen einer Einzelfallberatung bieten sie beispielsweise Unterstützung in den Bereichen Lernen, Motivation, Angst, Schulvermeidung und herausfordernde soziale Situationen an.

Die 28 Standorte Baden-Württembergs sind an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung verortet.

[Kultusministerium - Schulpsychologische Beratungsstellen \(km-bw.de\)](http://www.km-bw.de)

d) Sonderpädagogische Dienste Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) Behinderung in den Bereichen Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung, die die allgemeinen Schulen und allgemeinen beruflichen Schulen zielgleich besuchen, ist der Bedarf an Beratung, meist begründet durch eine medizinische Diagnose, evident. Aufgrund dieser Evidenz ist der Vorlauf des gestuften Verfahrens (s.o.) hier nicht erforderlich.

Diese Sonderpädagogischen Dienste beraten niederschwellig Schulen, die eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung (oder von Behinderung bedroht), unterrichten.

[Sonderpädagogische Dienste Hören, Sehen und KMENT — Landesbildungsserver Baden-Württemberg \(schule-bw.de\)](http://www.schule-bw.de)

e) Medienberatungszentren

Für fast alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gibt es Medienberatungszentren, die innerhalb des Schulsystems unter anderem zu technischen Hilfsmitteln Beratung anbieten.

Beispielsweise in Bezug auf hörgeschädigte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche können Medienberatungszentren den „sachgerechten Umgang mit modernen Technologien“ fördern, indem sie ausführlich in die Bedienung einweisen.¹³

Bei der Beantragung einer Schulbegleitung für den Unterricht kann es hilfreich sein, nachzufragen, ob schulintern bereits geprüft wurde, ob und inwieweit der Einsatz spezifischer technischer Hilfsmittel bereits eine größere Teilhabe an schulischer Bildung und eine Verselbständigung ermöglicht. Dies beeinflusst unter Umständen, für welche Aufgaben und in welchem Umfang eine

¹³ Vgl. [MedienBeratungszentren — Landesbildungsserver Baden-Württemberg \(schule-bw.de\)](http://www.schule-bw.de), Zugriff 21.6.22

Schulbegleitung notwendig ist. Die Schulbegleitung wird in den allermeisten Fällen jedoch nicht grundsätzlich ersetzbar sein.

f) Praxisbegleitung Inklusiver Bildungsangebot (PBI)

Praxisbegleitung Inklusiver Bildungsangebote (PBI) als schulisches Unterstützungssystem ist am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) angesiedelt.

Ziel ist die Qualifizierung von Schulleitungen und Kollegien der allgemeinen Schulen und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die gemeinsam oder in eigener Verantwortung Kinder und Jugendliche mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten.

Entsprechend fachlich fortgebildete Lehrkräfte können vor Ort im Unterricht hospitieren. Sie begleiten und beraten Lehrkräfte und Schulleitungen, „die unmittelbar betraut sind mit der Ausgestaltung des gemeinsamen Lernens“.¹⁴

¹⁴ Quelle: Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, Grundlagen und Handlungsempfehlungen – Praxisbegleitung inklusive Bildungsangebote (2016)

3. Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung

Noch immer ist der Begriff Schulbegleitung rechtlich nicht definiert, ebenso wenig sind die Aufgabenfelder detailliert und abschließend beschrieben. Die jeweiligen Aufgaben einer individuellen Schulbegleitung ergeben sich aus den behinderungsbedingten Besonderheiten, die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (SGB IX) bzw. Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) über die Bedarfsermittlung und im Gesamtplan bzw. Hilfeplan über individuelle Ziele und Maßnahmen festgestellt werden.

Allgemein soll Schulbegleitung:

- die Voraussetzungen schaffen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der Schule teilnehmen kann,
- die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen unterstützen sowie
- die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern.

Konkrete Assistenzleistungen können **zum Beispiel** sein:

- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg, im Schulgebäude, Schulhaus und im Klassenzimmer
- Mobilitätshilfen
- Hilfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, zum Beispiel Umkleiden im Sportunterricht und bei Toilettengängen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten
- Unterstützung zur Teilhabe am Gruppengeschehen innerhalb des Klassen- bzw. Schulkontextes
- Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen etc.
- Unterstützung und Begleitung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht oder der Kommunikation mit Klassenkameraden und Lehrkräften, unter anderem auch Erklärung von sozialen Situationen
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln (unterstützte Kommunikation)
- Unterstützung bei der Planung und Ordnung von Arbeitsplatz und Aufgaben
- Impulsgebung zur Strukturierung und Aufmerksamkeitsausrichtung
- Ermöglichung eines phasenweisen Rückzuges
- Unterstützung von Regelakzeptanz und Einüben von Strategien zur Konfliktbewältigung
- Schutzfunktion - auch vor Reizüberflutung.

Zu beachten ist:

- Schulbegleitung soll nicht zu einer ständigen Betreuung außerhalb der Klasse führen, noch sollen andere Schülerinnen und Schüler mitbetreut werden, da die Assistenzleistungen personengebunden erbracht werden.
- Die Schulbegleitung darf **keine Aufgaben des pädagogischen Kernbereichs** der Schule übernehmen.

„Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit gilt gleichermaßen für Regelschulen wie für Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt. [...] Der dem sonderpädagogischen Förderbedarf geschuldete Unterrichtsinhalt ist [...] für die Abgrenzung des Kernbereichs ungeeignet.

(Bundessozialgericht B 8 SO 2/18 R vom 18.7.2019)

Qualifikation der Schulbegleitung

Die erforderliche Qualifikation der Schulbegleitung ergibt sich aus den Besonderheiten der behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigungen und den individuell festgestellten notwendigen Assistenzleistungen.

4. Die Rolle der Schulträger

Inwieweit Kinder und Jugendliche mit einer (wesentlichen) Behinderung und / oder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ohne Schulbegleitung unterrichtet werden können, hängt auch von den Umweltfaktoren vor Ort ab. Hierzu gehört die bauliche Gestaltung der Schulgebäude und Schulräume, die zur Verfügung gestellten sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände, die Ausstattung mit (sonderpädagogischem) Lehr- und Lernmaterial und die Bestellung von Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen (vgl. § 48 SchG BW).

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklKomAusglG BW 2015, letzte Änderung 2017) enthält Regelungen über den finanziellen Ausgleich von Kosten, die dem Schulträger entstehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Für bauliche Aufwendungen, „die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte“ (vgl. §1 SchulInklKomAusglG BW), gibt es die Möglichkeit eines vollständigen Ersatzes der hierfür getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Bildungswegekonferenz (s.o.) kann die Notwendigkeit von Umbaumaßnahmen (beispielsweise Umbauten von Räumen für die notwendige Durchführung von Pflege- und Hygienemaßnahmen, selbständig erreichbare behindertengerechte Toiletten in allen Teilen des Schulgebäudes) erörtert und gegebenenfalls diskutiert werden, welchen direkten Einfluss diese auf Aufgaben und zeitlichen Umfang einer im Einzelfall beantragten Schulbegleitung haben.

Eine moderne und grundsätzlich auf Inklusion ausgerichtete Gestaltung von Lernräumen eröffnet eine Bandbreite an pädagogischen und (unterrichts-)organisatorischen Möglichkeiten, die verschiedenen Bedürfnisse und Lernvoraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Beispielsweise könnten durch die Lehrkräfte gut zu beaufsichtigende Rückzugs-, Ruhe- und Lernräume in der Nähe des Klassenzimmers zeitlich begrenzt für Einzelarbeiten (z. B. Reizreduktion bei Autismus-Spektrum-Störung, individuelle sonderpädagogische Förderung) oder das Lernen in Kleingruppen (z. B. unterschiedliche Lerninhalte) genutzt werden, sodass die Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung erhöht werden.

Der Einfluss der Gemeinden, Landkreise, Stadtkreise und des Landes selbst auf die Anzahl der notwendigen Schulbegleitungen ist auch ein langfristiger. Gerade wegen der umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten bei Schulneubauten und -umbauten und in Bezug auf die sächlichen und personellen Rahmenbedingungen der Schulen sollten diese nicht außer Acht gelassen werden.

5. Schulbegleitung auf einen Blick

Hilfreiche Fragen zur Einschätzung der Situation an allgemeinen Schulen und SBBZ

- 1) Welche Barrieren und Hindernisse bestehen aus Sicht der Schule für die Teilhabe an Bildung an dem Lernort, für den die Schulbegleitung beantragt wird?
- 2) Welche Maßnahmen wurden von Seiten der Schule bereits umgesetzt, um diese Barrieren und Hindernisse abzubauen bzw. welche Maßnahmen sind ohne Weiteres realisierbar?
 - Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)
 - Autismus-Beauftragte
 - Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)
 - Sonderpädagogischer Dienst
 - Medienberatungszentrum
 - spezialisierte Beratungslehrkräfte (LRS, ...)
 - Praxisbegleitung Inklusive Bildungsangebote (PBI)
- 3) Für welche konkreten Tätigkeiten wird aus Sicht der Schule eine Schulbegleitung benötigt?
- 4) Für welche konkreten Situationen und Zeiten im Schulalltag wird aus Sicht der Schule eine Schulbegleitung benötigt?
- 5) Weshalb wird die notwendige individuelle Unterstützung aus Sicht der Schule nicht von Seiten der Schule erbracht?

„Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit gilt gleichermaßen für Regelschulen wie für Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt. [...] Der dem sonderpädagogischen Förderbedarf geschuldete Unterrichtsinhalt ist [...] für die Abgrenzung des Kernbereichs ungeeignet.“
(Bundessozialgericht B 8 SO 2/18 R vom 18.7.2019)

Notwendige schulspezifische Unterlagen:

- schriftliche Stellungnahme der Schule bzw. des Staatlichen Schulamtes zu den Fragen 1-5 (ggf. über Staatliches Schulamt bei der Schule anfordern)

bei sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung durch sonderpädagogischen Dienst:

- Dokumentation der Ergebnisse

bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:

- sonderpädagogisches Gutachten bzw. entsprechender Bericht des sonderpädagogischen Dienstes bei „vereinfachtem Verfahren“ nach § 7 SBA-VO
- letzter Bescheid des Staatlichen Schulamtes mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Bildungsgang
- aktuelle Dokumentation der „Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ILEB“ **nicht älter als ein Jahr** (ggf. mit Berücksichtigung einer bereits laufenden Schulbegleitung)

bei ärztlicher Autismusdiagnose:

- Stellungnahme der / des Autismus-Beauftragten des Staatlichen Schulamts

Fragen zur Erforderlichkeit und Geeignetheit einer Schulbegleitung für das Eingliederungsziel angemessene Schulbildung:

- Wurden von Seiten der Schule alle Möglichkeiten der Unterstützung ausgeschöpft?
- Ermöglicht oder erleichtert die Schulbegleitung den Schulbesuch bzw. eine Teilhabe am Unterricht im vom Staatlichen Schulamt festgelegten Bildungsgang?
- Ist es förderlich und möglich die beantragte Leistung als sogenannte Pool-Lösung zu erbringen?

6. Resümee und Ausblick

Im Sinne eines personenzentrierten Ansatzes ist es sicherlich hilfreich bei dem Thema Schulbegleitung abschließend einen Blick auf die Situation der Kinder und Jugendlichen und die ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten zu werfen.

Die Darstellung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen der drei Systeme Schule / Eingliederungshilfe / Jugendhilfe und der Blick auf die Verwaltungsabläufe bei der Beantragung einer Schulbegleitung ist bereits für Experten, die täglich in ihrer Arbeit mit dem vielschichtigen Thema zu tun haben, anspruchsvoll und lässt erahnen, dass es für Eltern und Erziehungsberechtigte eine große Herausforderung sein kann, die komplexen Abläufe und das Zusammenspiel der drei Systeme zu durchdringen.

Als Antragstellende für die personenbezogene Leistung Schulbegleitung, sind Eltern das Bindeglied zwischen Schule und Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe. Oft, aber nicht immer, wird der Wunsch nach einer Schulbegleitung initiativ von Seiten der Schule gegenüber den Eltern formuliert. Und zwar in der Regel dann, wenn aus Sicht der Schule Unterstützung außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Aufgaben der Schule notwendig ist, um eine umfassende Teilhabe an Bildung zu gewährleisten. Im Fokus der Eltern steht die Sorge um ihr Kind und der Wunsch nach einer bestmöglichen Schulbildung. Sie sind nun ohne tieferes Fachwissen gefordert, den von der Schule formulierten Wunsch gegenüber der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe zu begründen und einen Antrag auf diese personenbezogene Leistung für ihr Kind zu stellen. Der unterschiedliche Gebrauch scheinbar klarer Begriffe kommt hier erschwerend hinzu.

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe vorausgesetzt, hat es sich daher als hilfreich erwiesen, Informationen und Stellungnahmen zu schulspezifischen Fragestellungen (vor allem: „Welche Art Unterstützung wird zu welchen Zeiten in der Schule benötigt und mit welchem konkreten Ziel?“, aber auch: Lehrkräfteversorgung vor Ort, weiteres unterstützendes Personal in der Klasse, möglicher Einsatz technischer Hilfsmittel, ...) immer schriftlich und direkt bei der Schule oder dem Staatlichen Schulamte anzufordern.

Da die Schulträger bei Neu- und Umbauten von Schulen heute auch den Unterricht und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit (wesentlichen) Behinderungen und / oder einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Blick haben, wird langfristig für bestimmte Aufgaben keine Schulbegleitung mehr notwendig sein. Allein der Wegfall von baulichen Barrieren und Hindernissen, zu deren Überwindung es heute noch Schulbegleitungen braucht, erhöhen die Möglichkeiten der individuellen Aktivität und Teilhabe (z. B. behindertengerechte Toiletten auf allen Stockwerken, rollstuhlgerechte Wege auch zu Sporthallen und Fachräumen). Differenzierungs- und (reizarme) Rückzugsräume mit besonderen Lernmaterialien und eine Basisausstattung der allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischen Fördermaterialien, können zur Förderung aller Kinder und Jugendlichen beitragen und langfristig eine gelingende Umsetzung des gemeinsamen – auch zieldifferenten – Unterrichts erleichtern.

Ab dem Jahr 2028 fallen alle Kinder und Jugendliche in den Aufgabenbereich der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob sie eine (wesentliche) seelische, körperliche oder geistige Behinderung haben. Für die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe bedeutet dies einerseits einen Wegfall der Klärung der Zuständigkeit abhängig von der Art der Einschränkung / Behinderung. Andererseits braucht es hier Übereinkünfte wie das landesweite System der Bedarfsermittlung mit dem BEI_BW KJ der Eingliederungshilfe und die regional verschiedenen Systeme der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfe zusammengeführt werden können. Hier und auch auf gesetzgeberischer Seite sind noch Hürden zu überwinden und gute Lösungen zu entwickeln. Wie sich diese zukünftige Situation aus Perspektive der Eltern darstellt, bleibt abzuwarten.

Strukturelle Veränderungen mit dem Ziel einer größtmöglichen Aktivität und Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen / Behinderungen in der Schule, gelingen nur durch ein zielgerichtetes Zusammenwirken der Unterstützungssysteme auf den verschiedenen Ebenen. Ein Verständnis der unterschiedlichen Denksysteme und Arbeitsweisen, ist Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der beteiligten Professionen und Stellen.

Der KVJS hofft, mit dieser Handreichung einen kleinen Teil dazu beitragen zu können.

Literaturverzeichnis und Linkliste

Kultusministerium Baden-Württemberg (2008): Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“; ([Landesrecht BW SchG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983 | gültig ab: 01.08.1983 \(landesrecht-bw.de\)](#)) (Zugriff: 1.7.22, 10:50) Hinweis: Mehrere Passagen dieser Verwaltungsvorschrift sind durch Bestimmungen des neueren Schulgesetzes von 2015 veraltet.

Kultusministerium Baden-Württemberg (2020): Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983; [Landesrecht BW SchG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983 | gültig ab: 01.08.1983 \(landesrecht-bw.de\)](#) (Zugriff: 1.7.2022, 10:53)

Kultusministerium Baden-Württemberg (2016): Verordnung des Kultusministeriums über Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO); [Landesrecht BW SBA-VO | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein ... | gültig ab: 01.04.2016 \(landesrecht-bw.de\)](#) (Zugriff: 1.7.22, 10:59)

Landesinstitut für Schulentwicklung (LS, 2017): Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst – Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Empfehlungen; https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-03.pdf (Zugriff: 1.7.2022, 11:07)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung (2013): Frühkindliche schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Grundlagen und Handlungsempfehlungen, Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB); https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/handreichung_ileb_fsbb-01.pdf (Zugriff: 1.7.2022, 11:12)

Schulpsychologische Dienste: <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/beratung/schulpsychologische-dienste> (Zugriff: 1.7.2022, 11:27)

Arbeitsstelle Kooperation (ASKO): <https://km-bw.de/Arbeitsstellen+Kooperation> (Zugriff: 1.7.2022, 11:28)

Liste der Autismus-Beauftragten in Baden-Württemberg: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/autismus/autismusbeauftragte> (Zugriff: 1.7.2022, 11:44)

Sonderpädagogische Dienste Hören, Sehen und KMENT (körperliche und motorische Entwicklung): https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/soepaed_dienste (Zugriff: 1.7.2022, 12:06)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung (2016): Frühkindliche und schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg - Grundlagen und Handlungsempfehlungen, Praxisbegleitung- inklusive Bildungsangebote, https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-02_praxisbegleitung_final_2016_06_08.pdf (Zugriff: 1.7.2022, 12:30)

World Health Organization (WHO): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY), 2. korrigierte Auflage (2017, Hogrefe)

Entwicklungsübersichten finden Sie unter:

<https://docplayer.org/43392135-Meilensteine-der-entwicklung.html>

https://mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine_Fassung2009_Tabellen.pdf

https://www.mefa.jena.de/images/stories/dokumente/Grenzsteine_infans.pdf

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abbildung 1: Strukturbild Expertenrat und Eingliederungs- / Jugendhilferecht..... | 11 |
| Abbildung 2: besonderer Förderbedarf im Strukturbild Expertenrat..... | 13 |
| Abbildung 3: sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Strukturbild Expertenrat | 15 |
| Abbildung 4: sonderpädagogisches Bildungsangebot im Strukturbild Expertenrat..... | 19 |

August 2022

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verfasser und Verfasserinnen:

Karin Hille (Medizinisch-Pädagogischer Dienst)

Peter Sehle (Medizinisch-Pädagogischer
Dienst)

Heidrun Meyer (Dezernat Soziales, Referat
Soziales und Teilhabe)

Mathias Braun (Dezernat Jugend –
Landesjugendamt, Referat Hilfen zur
Erziehung)

Bestellung / Versand:

Medizinisch-Pädagogischer Dienst Sekretariat

Annabell Biniak 0711 / 6375 – 553

annabell.biniak@kvjs.de

Ayse Günay-Kaya 0711 / 6375 – 320

ayse.guenay-kaya@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen
der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung
der weiblichen und männlichen Bezeichnungen
verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen
sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen,
Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font, set against a white rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de